# Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 147

# Kausalität und Rechtsverletzung

Ein Beitrag zu den Grundlagen strafrechtlicher Erfolgshaftung am Beispiel des Abbruchs rettender Kausalverläufe

Von

**Volker Haas** 



Duncker & Humblot · Berlin

# **VOLKER HAAS**

# Kausalität und Rechtsverletzung

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†) em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 147** 

# Kausalität und Rechtsverletzung

Ein Beitrag zu den Grundlagen strafrechtlicher Erfolgshaftung am Beispiel des Abbruchs rettender Kausalverläufe

Von

Volker Haas



Duncker & Humblot · Berlin

# Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von Professor Dr. Hans-Ludwig Günther, Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

#### Haas, Volker:

Kausalität und Rechtsverletzung: Ein Beitrag zu den Grundlagen strafrechtlicher Erfolgshaftung am Beispiel des Abbruchs rettender Kausalverläufe / Volker Haas. – Berlin: Duncker und Humblot, 2002 (Strafrechtliche Abhandlungen; N.F., Bd. 147)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2000

ISBN 3-428-10665-2

#### D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271 ISBN 3-428-10665-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗

#### Vorwort

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die leicht geänderte und aktualisierte Fassung meiner im Wintersemester 2000/2001 von der juristischen Fakultät Tübingen angenommenen Dissertation.

Herzlich danken möchte ich meinem verehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Hans-Ludwig Günther, der mir im Rahmen der Lehrstuhltätigkeit genügend Freiraum gab, mich mit der Thematik der Untersuchung intensiv auseinanderzusetzen. Herrn Prof. Dr. Joachim Vogel danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herzlich danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Friedrich-Christian Schroeder sowie Herrn Prof. Dr. Eberhard Schmidhäuser für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe "Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge".

Schließlich möchte ich all meinen Freunden danken, die mir bei der Erstellung der Arbeit jeweils auf ihre Weise geholfen haben: Thomas Lobinger, Carsten Momsen, Joachim Renzikowski und – last but not least – Hinner Schütze. Ein besonderer Dank gilt meinen Eltern für ihre Unterstützung. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Tübingen, den 18.8.2001

Volker Haas

# Inhaltsverzeichnis

Ein	leitung	13
I.	Der materiell-rechtliche Untersuchungsgegenstand der Arbeit	13
II.	Die Rahmen-Thematik der Untersuchung	14
III.	Der Gang der Untersuchung	16
	Erstes Kapitel	
	Strafrechtsdogmatische Konzeptionen	
	und ihr Begründungsansatz strafrechtlicher Erfolgszurechnung	17
I.	"Naturalistische" oder mit vorrechtlichen Begriffen argumentierende Strafrechtsdog-	
	matiken	17
	Grundbegriff der klassischen Verbrechenslehre von Liszts	17
	eine apriorische Struktur des Seins	22
	sche Strafrechtsmethode Hruschkas	28
II.	"Normativistische" oder der Wertungsjurisprudenz verpflichtete Strafrechtsdogmati- ken	34
	1. Die Normativierung des Handlungsbegriffs durch die soziale Handlungslehre Eb. Schmidts	34
	2. Die teleologische Straftat- und Zurechnungssystematik. Insbesondere die krimi-	
	nalpolitische System- und Begriffsbildung Roxins	37
	konzeption Jakobs	47
III.	Fazit	53
	Zweites Kapitel	
	D. D. I. (1.17. D. 14.69. 1.71.19.	
	Die Bedeutung subjektiver Rechte für die Erklärung strafrechtlicher Erfolgshaftung	54
I.	Zur Abhängigkeit des Strafrechts von der materialen Grundstruktur der Privatrechts-	
	ordnung  1. Die Akzessorietät des Strafrechts gegenüber der Privatrechtsordnung	54 54
	2. Das bürgerliche Recht als eine Ordnung der Zuweisung subjektiver Rechte zwi-	
	schen gleichgeordneten Privatrechtssubjekten  3. Konsequenzen für die strafrechtliche Begriffsbildung	55 58

II.	Das strafrechtliche Verhältnis des Rechtsgutsbegriffs zu dem des subjektiven	
	Rechts	58
	1. Historischer Ausgangspunkt: Die Rechtsverletzungstheorie Feuerbachs	58
	2. Die Ablösung der Rechtsverletzungstheorie durch die Rechtsgutslehre	59
	3. Der kollektivistisch-etatistische Ursprung des tradierten Rechtsgutsbegriffs	61
	4. Die Konstitution des Rechtsschutzes als Grund für den kollektivistischen Etatis-	
	mus des Rechtsgutsbegriffs	66
	5. Die Imperativentheorie als normentheoretische Kulmination der kollektivistisch-	
	etatistischen Tendenzen	72
	6. Die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen subjek-	
	tiven Privatrechten und öffentlich-rechtlichen Verhaltensnormen	76
III.	Die aus der Garantie subjektiver Rechte folgende Unterscheidung zwischen objekti-	
	ver Rechtswidrigkeit und subjektiver Pflichtwidrigkeit	83
	1. Das grundlegende Dilemma der historisch reinen und gegenwärtig gemäßigten	
	Imperativentheorie im Strafrecht	83
	2. Die objektive zivilrechtliche Rechtswidrigkeit als rechtliche Beeinträchtigung der	
	garantierten Rechtsmacht des subjektiven Rechts	98
	3. Die axiologische Ableitung der Verhaltensnormen aus den subjektiven Rechten.	104
IV.	Abgrenzung gegenüber der Normentheorie von Kindhäuser und der alethischen	
	Strafrechtskonzeption von <i>Hoyer</i>	105
	1. Die Unterscheidung von Norm- und Pflichtwidrigkeit durch die Normentheorie	105
	Kindhäusers	105
	2. Übereinstimmungen und Abweichungen zu der in dieser Arbeit vertretenen Nor-	105
	mentheorie	107
	3. Anmerkungen zur alethischen Strafrechtskonzeption <i>Hoyers</i>	109
v	Fazit	110
*•	1 424	110
	Drittes Kapitel	
	Dec allegareine Duckleys des Aberrans	
	Das allgemeine Problem der Abgrenzung	
	von "Begehen" und "Unterlassen"	111
I.	Vorbemerkung	111
II.	Analyse der Problematik	111
	Kriterien der Abgrenzung von "Begehen" und "Unterlassen"	112
	Das Kriterium des Schwerpunktes der Vorwerfbarkeit	112
	2. Das Kriterium des sozialen Handlungssinns	115
	3. Das Energiekriterium	117
	4. Das Körperbewegungskriterium	119
	5. Das Kausalitätskriterium	124
	6. Normativistische Einschränkungen des Kausalitäts- und Körperbewegungskrite-	
	riums	126
	7. Das Kriterium des Achtungsanspruchs des Rechtsguts	135
	8. Das "Zweifels"-Kriterium	136
IV.		137

# Viertes Kapitel

# Die strafrechtliche Kausalitätsdiskussion unter Berücksichtigung der Fallgruppe der Verhinderung und des Abbruchs rettender Kausalverläufe

139

I.		viagnose einer Kausalitätsproblematik bei der Eliminierung erfolgshindernder	139
		gungen EKausalität als strafrechtliche Haftungsvoraussetzung bei den durch Begehen	139
		wirklichten Erfolgsdelikten	139
		Geschehens-Atypizität bei der Verhinderung und dem Abbruch rettender Kau-	137
		verläufe	140
		m materiell-rechtlichen und methodischen Status einer Klärung des Kausali-	140
			142
II.		sbegriffs	142
11.		uppe der Verhinderung und des Abbruchs rettender Kausalverläufe	144
		Bedingungs- beziehungsweise Äquivalenztheorie	144
			144
		Die Begründung der Lehre durch Stübel, Glaser und von Buri	144
	b)	Die Kritik <i>Traegers</i> am Theorem einer vorrechtlichen Gleichwertigkeit aller	1 47
	- \	Bedingungen	147
	c)	Die Neubegründung der vorrechtlichen Gleichwertigkeit aller Bedingungen	1.40
	1)	durch die empiristische Philosophie Mills	149
	d)	Das Verständnis von Kausalaussagen als singuläre kontrafaktische Konditio-	1.50
		nalsätze	153
		Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	154
	a)	Die Begründung der Lehre durch Engisch	154
		Das deduktiv-nomologische Erklärungsmodell der Wissenschaftstheorie	156
	c)	Die durch Hume begründete empiristische Philosophie als Fundament der im	
		Strafrecht vertretenen Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	159
	d)	Der Dissens bei der Anwendung des Erklärungsmodells auf die Fallgruppe	
		der Verhinderung und des Abbruchs rettender Kausalverläufe	160
		r Ursache-Wirkung-Zusammenhang als Prozeß der Energieübertragung oder	
		Ursache als causa efficiens	162
		Die Differenzierung zwischen Ursache und Bedingung	162
	b)	Der Streit um den Kausalzusammenhang im Falle der Eliminierung der den	
		Erfolg hindernden Bedingungen	164
		Gleichgewichtslehre Bindings und G. Müllers	166
	5. E.A	A. Wolffs Kausalitätslehre des menschlichen Bewirkens	167
TTT	T		1/0

# Fünftes Kapitel

	Rechtlicher Kausalbegriff	
	und materiale Rechtszuweisungsordnung	
	der individualrechtsgutsschützenden Straftatbestände	171
	<b>3</b>	
I.	Der strafrechtliche Kausalitätsbegriff vor dem Hintergrund der dargestellten Kausa-	
	litätsdiskussion	171
	1. Die Konsequenzen einer vorrechtlichen Ununterscheidbarkeit aller Bedingungen	171
	Einwände gegen die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung und die Zurückfüh-	1,1
	rung der Kausalität auf kontrafaktische Konditionalsätze	173
	3. Zur Möglichkeit einer Definition des Kausalitätsbegriffs als relativen Rechtsbe-	1/3
		102
	griff	183
П.	Der Kausalitätsbegriff des Bewirkens als maßgeblicher Rechtsbegriff im Kontext der	
	individualrechtsgutsschützenden Straftatbestände	184
	1. Die Erklärung Welps für die Erfolgsbewirkung als hinreichender Grund strafrecht-	
	lichen Unrechts	184
	2. Der Kausalitätsbegriff des Bewirkens als ein die Reichweite subjektiver Rechte	
	definierender Rechtsbegriff	185
	3. Der Kausalitätsbegriff des Bewirkens: Notwendige Klarstellungen und einige	
	Konsequenzen	194
III.	Einwände gegen den Kausalitätsbegriff des Bewirkens und seiner materiell-rechtli-	
	chen Begründung	196
	1. Vorbemerkung	196
	2. Die prinzipielle Absage an die Verursachungsdoktrin durch <i>Fraenkel</i>	196
	3. Die Kritik <i>Fraenkels</i> an der These eines deliktischen Schutzes vor Beeinträchti-	1,0
	gungen der Rechtsausübung	202
	Die Postulierung einer realen Beziehung zwischen dem Erfolg und dem Abbruch	202
	rettender Geschehensabläufe	206
		200
	5. Die Behauptung der Undurchführbarkeit einer normativen Unterscheidung zwi-	200
	schen faktischen und hypothetisch vermittelten Kausalverläufen	208
	6. Der Vorwurf eines auf einer unberechtigten Trennung von Umwelt und geschütz-	
	tem Objekt beruhenden Rechtsgutsbegriffs	210
IV.	Fazit	211
	Sechstes Kapitel	
	Grund und Voraussetzungen	
	einer strafrechtlichen Erfolgshaftung durch Begehen	
	ohne Kausalität	212
	oinie Kausantat	212
ĭ	Die Begründung der Erfolgsverantwortlichkeit des Täters trotz fehlender Kausalität	
1.	durch die willentliche Beherrschbarkeit des Geschehensablaufs	212
	Die Anwendung der Lehre von der "rationellen Urheberschaft"	212
	Die Anwendung der Leine von der "rationenen Orneberschaft     Die Kritik an der Anwendung der Rechtsfigur des dominus causae durch ihren Be-	212
		214
	gründer Kohler	214

# Inhaltsverzeichnis

	3. Der Ruckgriff auf die Zurechnungskriterien der Steuerbarkeit und Vermeidbar-	215
TT	keit	215
11.	Rechtssphäre als ein die Kausalität ersetzender Haftungsgrund	217
	Die grundlegende Voraussetzung der Erfolgshaftung im Falle der Verhinderung	217
	und des Abbruchs rettender Kausalverläufe	217
	Das Problem einer Garantiefunktion kraft des mutmaßlichen Willens des Rechts-	217
	inhabers	219
	3. Die verschiedenen Modalitäten des Eingriffs in die rettende Rechtssphäre	220
TTT	Strafrechtlich relevante Rechtsgründe der Entstehung subjektiver Rechte des Opfers	220
111.	an der rettenden Sachsphäre	221
	Die Inhaberschaft subjektiver Rechte an der rettenden Sachsphäre aufgrund des	
	Rechts des Opfers an sich selbst und aufgrund rechtsgeschäftlichen Erwerbs von	
	Sachen	221
	2. Die auf dem Willen eines Dritten beruhende Zuweisung der rettenden Rechtssphä-	
	re gegenüber dem Opfer im Verhältnis zum Täter	221
	3. Die Begründung absoluter Rechte des Opfers an der Rechtssphäre Dritter durch	
	dem Opfer gegenüber bestehende Garantenstellungen	224
	4. Die Problematik der Gewährung eines dinglichen Rechts an der rettenden Rechts-	
	sphäre zu Lasten des Eigentümers durch die Notstandsregeln der §§ 904 BGB, 34	
	StGB	234
	a) Der gegenwärtige Diskussionsstand bezüglich einer Erfolgshaftung des Täters	
	bei aktiver Entziehung der eigenen Rechtssphäre	234
	b) Die Anerkennung eines subjektiven Notstandsrechts durch die herrschende	
	Lehre in der straf- und zivilrechtlichen Literatur	236
	c) Die Parallelproblematik einer Erfolgsverantwortlichkeit des Täters bei der un-	
	terlassenen Hilfeleistung nach § 323 c StGB	241
	d) Die Kontroverse um den Rechtsgrund der Notstandsbestimmungen der	
	§§ 904 BGB, 34 StGB	248
	(1) Die Zurückführung der §§ 904 BGB, 34 StGB auf das Prinzip des über-	
	wiegenden Interesses	248
	(2) Die §§ 904 BGB, 34 StGB als Ausdruck wechselseitiger Solidarität zwi-	
	schen den rechtsunterworfenen Individuen	255
	(3) Die §§ 904 BGB, 34 StGB als öffentlich-rechtliche Aufopferung zur Wah-	
	rung der Legitimität rechtlicher Herrschaft	260
	e) Grenzen der fehlenden Schadensverantwortlichkeit: Zur Lösung entstehender	
	Abgrenzungsprobleme	264
	5. Das Schikaneverbot des § 226 BGB als haftungsbegründender Rechtszuweisungs-	
	grund	264
IV.	Konsequenzen und Folgeprobleme hinsichtlich spezifisch strafrechtlicher Einzelfra-	
	gen	267
	1. Die Konsequenzen des materiellen Kausalitätsbegriffs hinsichtlich des Bestimmt-	
	heitsgrundsatzes gemäß Art. 103 II GG	267
	$2. \ \ Die \ Hinderung \ rettung williger \ Dritter \ durch \ N\"{o}tigung \ oder \ T\"{a}uschung \ als \ Fall \ der$	
	mittelbaren Täterschaft?	268
	3. Abbruch rettender Kausalverläufe und die Abgrenzung von Tun und Unterlassen	
V.	Fazit	270

# Siebtes Kapitel

# Die Vereinbarkeit des Bewirkensbegriffs mit den normativistischen und den naturalistischen Strafrechtsdogmatiken

	Strafrechtsdogmatiken	272
I. II.	Vorbemerkung	272
11.	lehren	272
	Rekapitulation: Die Metamorphose subjektiver Rechte zu bloßen Faktoren einer	
	Interessenabwägung durch die objektive Zurechnungslehre	272
	2. Der Mangel eines die Reichweite subjektiver Rechte definierenden Kausalitätsbegriffs und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Rechtsbegründung	280
	3. Die axiologische Aporie der Haftungsbegründung und -begrenzung durch die ob-	
	jektive Zurechnungslehre	284
	4. Die Gleichstellung von Pflichtwidrigkeit und Rechtswidrigkeit durch die Bedingungstheorie	295
	5. Die Inkohärenz zwischen den begrifflichen Anknüpfungspunkten einer Haftungs-	2)3
	restriktion durch den Risikobegriff und seiner normativen Offenheit	300
	6. Der verbleibende Anwendungsbereich der Zurechnungskriterien der objektiven	
	Zurechnungslehre	303
	7. Zur Übertragbarkeit der nachgewiesenen Aporien auf die soziale Handlungslehre	205
TTT	von Eb. Schmidt	305
111.	lehren	305
	1. Der Vorbehalt der Kritik: Die Anknüpfung an die Bedingungstheorie durch die	
	vorrechtlichen Handlungstheorien	305
	2. Das durch Welzel entwickelte Prinzip der sozialen Adäquanz als normativ offene	
	Kategorie zur Unterscheidung von Erfolgsbedingungen	306
	3. Die Vermengung von Zurechnungsgegenstand und Zurechnungsgrund durch die	200
TV/	Kategorie des Vorsatzes und der objektiven Bezweckbarkeit	308
1 V.	Strafrechtsdogmatiken	310
V.	Gesamtfazit	310
Lite	eraturverzeichnis	312
Per	sonenverzeichnis	340
Sac	hwortverzeichnis	343

# Einleitung

### I. Der materiell-rechtliche Untersuchungsgegenstand der Arbeit

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist der strafrechtliche Kausalitätsbegriff und seine rechtliche Begründung. Die Auseinandersetzung um Inhalt und rechtlichen Status dieses Begriffs erfolgt nicht abstrakt, sondern im Kontext der materiell-rechtlichen Problematik, unter welchen Voraussetzungen der Täter, der einen rettenden Kausalverlauf vorsätzlich oder fahrlässig verhindert oder unterbrochen hat, für den aufgrund dieser Intervention eingetretenen Erfolg strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung steht also eine ganz spezifische Zurechnungsproblematik.

Die Befassung mit diesem Themenkreis aber bedarf der Rechtfertigung, gehört doch der Kausalitätsbegriff zu den meistdiskutierten Begriffen des Strafrechts überhaupt. Schon im Jahre 1900 weist der Tübinger Zivilrechtler Rümelin auf den Umstand hin, daß das Strafrecht über den Kausalitätsbegriff, dem seinerzeit fast noch sämtliche Zurechnungsfragen zugeordnet wurden, eine gewaltige, kaum mehr zu bewältigende Literatur aufweise. Rümelin bemerkt weiter: "Dabei ist der Zustand der kriminalistischen Lehre, die schon länger auch der Tummelplatz von Dissertationen geworden, trotz der Vorherrschaft der v. Buri'schen Kausalitätstheorie, welcher auch die Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts unterliegt, durchaus kein erfreulicher; so wenig erfreulich, daß die meisten Kriminalisten ein gelindes Grauen überschleichen wird, wenn sie auf dem Titel eines Buches oder einer Abhandlung das Kausalproblem zu Gesicht bekommen. Der Hauptgrund dürfte darin zu finden sein, daß je mehr die Flut der monographischen Literatur anschwillt, desto weniger der Einzelne in der Lage ist, das vor ihm Gelehrte wirklich zu beherrschen."1 14 Jahre später beklagt auch Binding, sich einer kolossalen, schon durch ihren Umfang in ihrer Gesundheit nicht unverdächtigen Literatur gegenüber zu sehen, die er doch nicht habe unberücksichtigt lassen können<sup>2</sup>.

Wenn sich die vorliegende Arbeit trotz dieser Lage, die sich bekanntlich in den letzten 88 Jahren keineswegs zum Besseren gewendet hat, mit dem Kausalitätsbegriff im Rahmen einer Teilproblematik der allgemeinen Zurechnungsthematik befaßt – ebenso wie sich auch *Rümeling* und *Binding* selbst nicht haben davon abhalten lassen, zu dem Kausalitätsbegriff Stellung zu beziehen –, dann aus dem einfachen Grund, daß in keinem der gängigen Kommentare und Lehrbücher die Frage in

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Rümelin, Kausalbegriffe, S. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Binding, Normen 2. Bd., S. 471.

14 Einleitung

zufriedenstellender Weise erörtert wird, unter welchen materiell-rechtlichen Voraussetzungen dem Täter, der rettende Bedingungen eliminiert hat, der tatbestandliche Erfolg zugerechnet werden kann. Des weiteren kommt hinzu, daß die Fallkonstellation des Abbruchs rettender Kausalverläufe dem Grenzbereich zwischen Tun und Unterlassen angehört, hinsichtlich dessen die schon vor 32 Jahren aufgestellte Diagnose *Roxins* nicht vollständig ihre Gültigkeit verloren hat, daß "auf der Grenze von Begehen und Unterlassen ein breiter Streifen unserer dogmatischen Landkarte noch der Erschließung harrt"<sup>3</sup>.

Ob der Einschätzung Roxins, daß die Konstellation der Verhinderung rettender Kausalverläufe in der Praxis selten anzutreffen sei, zugestimmt werden kann<sup>4</sup>, mag dahinstehen. Immerhin fallen die medizinrechtlich und ethisch äußerst problematischen Fälle des Abschaltens eines Respirators unter diese Konstellation – Grund genug, sich diese – trotz einiger juristischer Publikationen in der letzten Zeit<sup>5</sup> – zum Gegenstand rechtswissenschaftlichen Interesses zu machen<sup>6</sup>. Überdies sind im Zivilrecht die Stromkabelfälle zu nennen, bei denen es umstritten ist, ob demjenigen, der die Stromleitungen zerstört, daraus resultierende Schäden an Rechtsgütern von Stromkunden nach § 823 I BGB zu ersetzen hat. Es sei daher das "gelinde Grauen" über eine weitere Monographie im Bereich der Zurechnung der strafrechtlichen Fachwelt zugemutet.

## II. Die Rahmen-Thematik der Untersuchung

Der Kausalitätsbegriff kann nicht losgelöst von strafrechtsdogmatischen Systementwürfen analysiert werden, innerhalb derer er jeweils eine in bestimmter Weise definierte Rolle einnimmt. Die vorliegende Arbeit befaßt sich daher auch mit den verschiedenen strafrechtsdogmatischen Zurechnungskonzeptionen einschließlich ihrer methodischen Aspekte, wobei in diesem Zusammenhang unter Methodik die Art und Weise der strafrechtlichen Begriffsbildung und ihre materiell-rechtliche Bedeutung für die juristische Entscheidungsfindung verstanden wird. In der heutigen Strafrechtsdogmatik gewinnen in Abkehr von methodisch als naturalistisch, ontologisch oder begriffsanalytisch charakterisierten strafrechtsdogmatischen Zurechnungskonzeptionen zunehmend methodisch als normativistisch, teleologisch-kriminalpolitisch oder funktionalistisch gekennzeichnete Ansätze an Bedeutung. Die Wahl einer derartigen – hier primär nach methodischen Aspekten geordneten – Grundposition

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Roxin, Engisch-FS, S. 405.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Roxin, Strafrecht AT, § 11 A III Rn. 32.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Stoffers, Abgrenzung von Tun und Unterlassen, S. 358 ff., Schneider, Tun und Unterlassen, S. 164 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Allerdings ist die spezifische Problematik legaler Sterbehilfe nicht Thema der vorliegenden Arbeit. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ihre Thesen die Lösung der Sterbehilfeproblematik durch das Abschalten von Respiratoren dogmatisch auf ein sicheres Fundament zu stellen vermag.

beeinflußt das dogmatische System und damit die Begründung der Lösung materiellrechtlicher Streitfragen, wie auch umgekehrt die Anwendung einer Methode erst vor dem Hintergrund bestimmter materiell-rechtlicher Prämissen verständlich ist. Diese wechselseitige Abhängigkeit wird bei dem Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit besonders anschaulich. Angesichts dieses Streitstandes ist es angebracht, nicht nur eine bestimmte strafrechtliche Lehre mit unausgesprochenen Prämissen unreflektiert zu vollziehen, sondern einen eigenen Standpunkt in Abgrenzung zu den schon etablierten Entwürfen zu entwickeln. Dabei ist schon an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die eigene, schon aus Gründen der Stoffülle sich auf den Bereich der individualrechtsgutsschützenden Delikte beschränkende "Grundlegung" ihrem Anspruch nach über die Fallkonstellation der Verhinderung und des Abbruchs rettender Kausalverläufe hinausreicht, die allerdings die Möglichkeit bietet, die Leistungsfähigkeit des eigenen Ansatzes gewissermaßen als "Probierstein" praktisch vorzuführen und unter Beweis zu stellen.

Vorzubeugen ist dem Mißverständnis, daß eine derartige Exemplifizierung ein methodisches Verständnis von Recht signalisiert, das in Anlehnung der Topik, aber auch der Wertungsjurisprudenz als Primat strafrechtlicher Rechtsfindung den Einzelfall einstuft, und der systematisch verfahrenden Dogmatik nur noch die aus Gründen der Rechtssicherheit erforderliche heuristische Funktion zuweist, den durch die richterliche Entscheidungspraxis vorgegebenen Rechtsstoff nachträglich in einer bestimmten Weise zu ordnen. Eine rechtsbegründende Funktion würde der Dogmatik in letzter Konsequenz nicht mehr zukommen. Einem derartigen Rechtsverständnis soll in dieser Arbeit gerade widersprochen werden. Die Entscheidung, eine bestimmte Sachverhaltskonstellation gewissermaßen als Exemplifizierungsmaterial heranzuziehen, findet vielmehr darin ihre Berechtigung, daß das Verhältnis von Dogmatik und Einzelfall dialektisch ist: Einerseits sollen die durch die Dogmatik elaborierten allgemeinen Rechtssätze die richtige Entscheidung des Einzelfalls erklären, andererseits jedoch müssen sich die auf die Dogmatik zurückgreifenden und aus ihr abgeleiteten Entscheidungen im Einzelfall als richtige bewähren. Dieses Verhältnis ist deswegen dialektisch, weil sich ersterenfalls eine zunächst judizgeleitete Entscheidungsfindung der Kontrolle durch mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit aufgestellte Rechtssätze ausgesetzt sieht, während letzterenfalls gerade die auf Dogmatik gestützte Entscheidungsfindung einer Kontrolle durch das auf den Einzelfall beschränkte Rechtsgefühl unterzogen wird. Dogmatik und Rechtsgefühl spielen somit eine Doppelrolle: Sie sind kontrollierte und kontrollierende Instanz zugleich. Mit der aber damit zu konstatierenden Relevanz des Einzelfalls für die normative Rechtsgenese - nämlich dem Rechtsanwender Anlaß zu geben, durch Aufdeckung rechtlich erheblicher Unterschiede zu anderen Fällen die abstrakten Rechtssätze immer weiter auszudifferenzieren - besitzt der Einzelfall eine rechtsmethodische Bedeutung für die Rechtsfindung, dessen Fruchtbarkeit sich auch für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit zu erweisen hat<sup>7</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Zum Verhältnis von Dogmatik und Rechtsgefühl siehe auch Arzt, JA 1978, S. 557 ff.